

Beitragsordnung

der Maintal Baskets Haßberge e. V.



§ 1 Höhe der Beiträge

1) Auf Grundlage von § 8 Nr. 2 der Vereinsatzung hat die Mitgliederversammlung in der Sitzung am 29.06.2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind ohne weiteren Beschluss der Vorstandschaft in die Beitragsordnung zu übernehmen.

2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.11.2023 (Erhöhung der Beiträge) beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ab 01.01.2024:

Kinder und Jugendliche 0 – 18 Jahre	jährlich	60,00 €
Erwachsene	jährlich	95,00 €
Familien (ab 3 Personen)	jährlich	160,00 €

(Kinder scheiden nach Vollendung des 18. Lebensjahres zum Ende dieses Kalenderjahres aus dem Familienbeitrag aus).

*Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und Behinderte * jährlich 60,00 €*

** auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres*

Der ermäßigte Beitrag wird nur gewährt, wenn ein entsprechender Nachweis der Berechtigung (Studentenausweis, Ausbildungsvertrag o.ä.) vor der jährlichen Fälligkeit beim Kassier vorliegt.

3) Zur Förderung des Vereins besteht die Möglichkeit, passives Mitglied/Fördermitglied zu werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 30 € pro Jahr und kann vom Fördermitglied darüber hinaus frei gewählt werden.

§ 2 Fälligkeit

1) Der Jahresbeitrag jedes Mitglieds ist zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres im Wege des SEPA-Lastschriftzugsverfahrens fällig. Die Fälligkeit tritt ohne vorherige Ankündigung oder Mahnung ein. Bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages wird eine Mahngebühr von 3,00 € festgelegt. Evtl. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.

2) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedschaft maßgebend.

3) Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist anteilig der Vereinsbeitrag ab dem Monat der Mitgliedschaft zu zahlen, fällig zum Monatsersten des auf den Vereinsbeitritt (Antragsdatum) folgenden Monats. Bei Kündigung während des Jahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages.

§ 3 Bankverbindung des Mitgliedes

Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen. Kosten, die durch eine nicht aktuelle Bankverbindung entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 4 Erhebung eines Zusatzbeitrages

Der Verein kann zur Deckung der Hallen- oder Schiedsrichterkosten einen Zusatzbeitrag erheben. Dieser wird von den aktiven Mitgliedern erhoben und ist mit dem Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt mit der Eintragung der am 21.06.2013 beschlossenen Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Haßfurt am 01.08.2013 in Kraft, geändert am 29.06.2014, geändert am 09.07.2017, zuletzt geändert am 05.11.2023